

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 12 L 816/15.A

In der Verwaltungsrechtssache

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 15/144 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5934917-998,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebung eines aus Syrien stammenden Asylantragstellers nach Italien;

hier: Regelung der Vollziehung

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 19. Oktober 2015

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Rennert
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen VG 12 K 1559/15.A
gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 10. Juni 2015 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller gab bei seiner Asylantragstellung am 12. März 2015 bei der Außenstelle des Bundesamtes in Eisenhüttenstadt an, am 28. Januar 1975 geboren und palästinensischer Volkszugehörigkeit zu sein.

Bei der am selben Tage durchgeführten zehnminütigen Anhörung zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaates gab der Antragsteller an, er sei Palästinenser aus Syrien, habe die Grundschule absolviert und sei Bauarbeiter gewesen. Er sei verheiratet und habe vier Kinder. Am 7. November 2014 habe er Syrien mit dem Flugzeug Richtung Sudan verlassen. Von dort habe er sich auf dem Landweg nach Libyen und von dort weiter mit dem Schiff nach Italien begeben. In Italien seien ihm Fingerabdrücke abgenommen worden. Er sei von Italien mit dem Zug nach München gereist.

Auf den am 16. März 2005 gestellten EURODAC-Treffer, der mit der Kennung IT 1 beginnt, richtete die Bundesrepublik Deutschland am 10. April 2015 ein Übernahmearbeiten an Italien, welches unbeantwortet blieb.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2015 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Die italienischen Behörden hätten sich nicht weiter zum Übernahmearbeiten erklärt. Somit werde von einer Zustimmung der Übernahme ihrer Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 22 Abs. 7 und Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO ausgegangen.

Auf dem am 12. Juni 2015 zur Post gegebenen Bescheid hat der Antragsteller am 19. Juni 2015 Klage zum Aktenzeichen VG 12 (6) 1559/15.A erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist, und zugleich seinen Aussetzungsantrag gestellt.

Der Antragsteller trägt vor, er sei Palästinenser und besitze die syrische Staatsangehörigkeit. Fingerabdrücke seien ihm in Italien unter Gewaltanwendung abgenommen worden. Ein Asylverfahren sei in Italien angelegt worden. Am 29. Dezember 2014 habe er in Eisenhüttenstadt vorgesprochen und eine BÜMA erhalten. Erst am 12. März 2015 sei der Asylantrag registriert worden. Informationsblätter habe er nicht erhalten.

Der Antragsteller meint, die Antragsgegnerin habe das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb von drei Monaten ab der ersten BÜMA gestellt, und trägt vor, die Antragsgegnerin hätte weit früher von dem EURODAC-Treffer Kenntnis erlangen können. Die Bundesrepublik Deutschland sei mithin wegen des Nichteinhaltens von Fristen für seinen Asylantrag zuständig.

Der Antragsteller trägt weiter vor, ihm drohe in Italien Obdachlosigkeit. Wegen der ihm deshalb drohenden Menschenrechtsverletzung sei eine spezifische Zusicherung im Einzelfall erforderlich, dass er in Italien aufgenommen und versorgt werden würde.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat sich trotz der gerichtlichen Erinnerungen vom 17. Juli und 21. August 2015 sowie der Aufforderung vom 31. August 2015 und der Bitte vom 7. Oktober 2015, eine Zusicherung der italienischen Behörden vorzulegen, dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach dorthin eine Unterkunft zugewiesen werden wird, nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses und des Klageverfahrens VG 12 K 1559/15.A sowie die dazu vom Bundesamt vorgelegten Ausdrucke elektronisch gespeicherter Daten verwiesen.

II.

Das Gericht entscheidet, obwohl sich die Antragsgegnerin trotz Aufforderung in der Sache nicht schriftsätzlich geäußert hat, um zum einem dem Gedanken Rechnung

zu tragen, dass einem Schutzsuchenden effektiv Zugang zu dem Verfahren auf Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten ist und um das Ziel einer zügigen Bearbeitung des Antrages auf internationalen Schutz nicht zu gefährden, Erwägungsgrund 5 Satz 2 Dublin III-VO. Zum anderen bleibt es nach allgemeiner Auffassung wegen des im Verwaltungsprozess herrschenden Amtsermittlungsgrundsatz ohne prozessuale Folgen, wenn sich ein Beklagter trotz Fristsetzung nicht zur Klage äußert, selbst wenn dieser unter Fristsetzung dazu aufgefordert worden ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO Kommentar. 20. Aufl. 2014, Anm. 4 zu § 85 VwGO m. w. N.). Dies gilt entsprechend auch für das Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Angesichts des drohenden Ablaufs der Überstellungsfrist mit dem 25. Oktober 2015 (vgl. dazu Beschluss des VG Potsdam vom 10. Juli 2014 – VG 6 L 343/14.A –, Seite 5 ff. des Beschlussabdrucks) sieht sich das Gericht veranlasst, nunmehr über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Der zulässige, insbesondere fristgerecht gestellte Aussetzungsantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen, wenn diese - so wie hier gemäß § 75 Abs. 1 AsylVfG - von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine umfassende Interessenabwägung anzustellen. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse eines Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung eines Verwaltungsaktes. Im Rahmen dieser Interessenabwägung haben auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, und die gesetzliche Wertentscheidung, dass die Klage generell keine aufschiebende Wirkung haben soll, Bedeutung, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte.

Das private Interesse des Antragstellers an seinem vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Entscheidung der Hauptsache überwiegt das von der Bundesrepublik Deutschland reklamierte Interesse an seiner Abschiebung nach

Italien. Der angegriffene Bescheid vom 10. Juni 2015 begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, so dass bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Nr. 2 des angegriffenen Bescheides anzuordnen ist.

Die Abschiebungsanordnung stützt sich auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ordnet das Bundesamt u. a. die Abschiebung in den gemäß § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die vom Antragsteller aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf den Fristlauf können offen bleiben, denn wegen der fehlenden individuellen Garantieerklärung Italiens begegnet der angegriffene Bescheid erheblichen rechtlichen Zweifeln. Es spricht vieles dafür, dass angesichts des herannahenden Winters eine Überstellung auch von jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern nach Italien ohne Garantieerklärung, dass diese in Italien eine Unterkunft zugewiesen erhalten, derzeit nicht mehr in Betracht kommt.

Der erkennende Einzelrichter ist bislang davon ausgegangen, dass die Mängel des Asylverfahrens in Italien für den Kreis der Antragsteller, die nicht zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis gehören, nicht den Schweregrad einer Verletzung von Art. 3 EMRK der inhaltsgleich mit Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) ist, erreichen. Denn gesunde Männer ohne Familienangehörige, die den Weg aus ihrer Heimat nach Italien allein geschafft haben, sind in dort vorzufindenden Schwierigkeiten und Engpässen von Unterbringung und Versorgung regelmäßig weit eher gewachsen als dies für Familien mit Kindern oder Minderjährige zutrifft.

Der Einzelrichter hat aber bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass eine kurzzeitige und vorübergehende Obdachlosigkeit aber auch die Grenze desjenigen markiert, was nach deutschem und europäischem Recht gerade noch hinzuneh-

men ist (vgl. Beschluss vom 17. August 2015 - VG 6 L 431/15. A -, Seite 5 ff. mit Hinweis auf die beachtlichen Gründe einer anderen Kammer des VG Potsdam, Beschluss vom 25. Februar 2015 - VG 10 L 1257/14.A -, die bereits zu einem anderen Ergebnis kam).

Angesichts des herannahenden Winters kann die bisherige Auffassung des Einzelrichters nun nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Ohne individuelle Zusicherung der italienischen Behörden birgt derzeit die Abschiebung eines Asylantragstellers nach Italien bereits wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Asylantragsteller die erhebliche Gefahr, dass der Asylantragsteller in Italien keine Unterkunft findet. Das Gericht schließt sich insoweit ebenso wie die 4. Kammer des VG Potsdam (vgl. Gerichtsbescheid vom 30. September 2015 - VG 4 K 2689/14.A -, S. 8 ff. des Entscheidungsabdrucks) den Ausführungen des VG München (vgl. VG München, Urteil vom 28. Juli 2015 - M 24 K 15.50498 -, zitiert nach Juris, mit zahlreichen Nachweisen zur Erkenntnislage und zum Stand der Rechtsprechung) an, und kommt bei summarischer Prüfung zum gleichen Ergebnis.

Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR. Dieser stellt im Fall Tarakhel die Aufnahmebedingungen in Italien (ab Ziff.111 ff.) unabhängig vom zu entscheidenden Einzelfall der Familie der dortigen Antragsteller dar und bewertet sie als menschenrechtswidrig. Die Anwendung auf den Einzelfall erfolgt erst ab Ziff. 120 (vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12, NVwZ 2015, 127 (130 Ziff. 111 bis 115, 120); dazu Tiedemann, NVwZ 2015, 121 (123); ebenso VG Hannover, Beschlüsse vom 29. Januar 2015 – 3 B 13203/14 – sowie vom 4. Februar 2015 – 3 B 388/15 – Rn. 24; VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 30. September 2015 - VG 4 K 2689/14.A -, S. 8 des Abdrucks).

Das VG München etwa führt wörtlich aus:“ Weil aber die Situation für Asylantragsteller in Italien eindeutig besser ist als die in Griechenland (EGMR, a.a.O., Rn. 115; vgl. auch EGMR E.v. 5.2.2015 – 51428/10 – Rn. 35), ist eine Überstellung nach Italien trotz systemischer Mängel nicht pauschal ausgeschlossen; vielmehr kann die indizierte Annahme einer Gefahr ausgeräumt werden, wenn für den jeweiligen Asylantragsteller eine individuelle Zusicherung Italiens gegenüber dem BAMF hinsichtlich der konkreten Aufnahmemodalitäten erklärt wird.

Ohne individuelle Zusicherung der italienischen Behörden dagegen birgt derzeit die Abschiebung eines Asylantragstellers nach Italien bereits wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Asylantragsteller die erhebliche Gefahr, dass der Asylantragsteller in Italien keine Unterkunft findet oder in überbelegten Einrichtungen auf engstem Raum oder sogar in gesundheitsschädlichen oder gewalttätigen Verhältnissen untergebracht wird. Ohne individuelle Zusicherung muss in solchen Fällen von einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK und damit auch gegen den (mit Art. 3 EMRK inhaltsgleichen) Art. 4 GRCh (i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO) ausgegangen werden. Für Letzteres spricht nicht zuletzt, dass es in der genannten EGMR-Entscheidung – wie auch in der bereits zuvor ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2014, Az. 2 BvR 732/14 (juris Rn. 9 ff.) – nicht nur um den Schutz des familiären Zusammenlebens (vgl. Art. 6 Grundgesetz – GG; Art. 7, 9 GRCh) ging, sondern auch um den Schutz der körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 3 Abs. 1 GRCh), was bei der Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK (und damit auch i.S.v. Art. 4 GRCh) vorliegt, zu berücksichtigen ist. Dass Art. 4 GRCh wie Art. 3 EMRK auszulegen ist, ergibt sich dabei nicht nur aus dem vergleichbaren Wortlaut, sondern auch explizit aus Art. 52 Abs. 3 GRCh.

Zwar werden die inhaltlichen Anforderungen an die in diesem Sinne erforderliche „Zusicherung“ bei einem alleinstehenden jungen Mann geringer sein als bei besonders schutzbedürftigen Teilgruppen, beispielsweise unbegleiteten Minderjährigen oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (vgl. auch die Differenzierung in Art. 13, 17 der Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – AufnahmeRL [AufnRL] vom 27.1.2003 bzw. in Art. 17, 21 der Nachfolge-Richtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013 [AufnRL n.F.]; EGMR E.v. 5.2.2015 – 51428/10 – Rn. 34). Das ändert aber nichts daran, dass nach Einschätzung des Gerichts aufgrund der EGMR-Entscheidung vom 4. November 2014 und angesichts der aktuellen Erkenntnismittel von systemischen Schwachstellen des italienischen Asylsystems im Hinblick auf die Unterbringung von Asylantragstellern insgesamt i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO auszugehen ist. Unterschiedliche Anforderungen bestehen allein hinsichtlich der Anforderungen an die Ausräumung der im Ausgangspunkt anzunehmenden Gefahr i.S.v. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO im jeweiligen Einzelfall. Auch soweit konkrete Asyl-

bewerber nicht besonders schutzwürdig sind, erscheint dabei angesichts der genannten systemischen Schwachstellen eine individuelle Rückäußerung Italiens an den um (Wieder-)Aufnahme ersuchenden Dublin-Staat jedenfalls hinsichtlich der Unterbringung des konkreten Asylbewerbers zur Ausräumung einer konkreten Gefahr erforderlich (vgl. EGMR E.v. 5.2.2015 – 51428/10 – Rn. 19, 28, 30, 34, wo eine erst im Zuge des EGMR-Verfahrens erfolgte explizite italienische Stellungnahme (Rn. 19) vom EGMR zu berücksichtigen war (Rn. 30) und sich auf den Ausgang des Verfahrens auswirkte (Rn. 34, 36).“ (VG München, Urteil vom 28. Juli 2015 – M 24 K 15.50498 –, a. a. O. Rn. 56-58)

Nachdem die Antragsgegnerin eine entsprechende Garantieerklärung der italienischen Behörden nicht vorgelegt hat, obwohl ihr nochmals mit Verfügung vom 7. Oktober 2015 die Gelegenheit gegeben worden ist, dies nachzuholen, ist nunmehr die Vollziehung des Bescheides bis zum Vorliegen einer entsprechenden Garantieerklärung der italienischen Behörden auszusetzen.

Da die Antragsgegnerin nach alledem unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Rennert